

Die Purpururkunden der deutschen Kaiser sind neuerdings Gegenstand erhöhten Interesses geworden, seit Th. von Sickel in seiner Abhandlung über das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche vom J. 962 das älteste und wichtigste der uns erhaltenen Exemplare untersucht und die Frage, ob dasselbe als ein aus der Kanzlei hervorgegangenes Präcept gelten könne, entschieden verneint hat. Hatte schon Wattenbach (Schriftwesen¹ S. 216) darauf hingewiesen, dass solche Prachtstücke nicht eigentlich aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen seien, welche dazu wohl gar nicht befähigt war, so hat Sickel das von Neuem betont. Indem er ferner bezüglich der beiden Purpururkunden der ottonischen Zeit, des Privilegs Otto I. für die Römische Kirche und der Dotalurkunde Otto II. für seine Gemahlin Theophanu, in der That hierfür den Beweis erbrachte, hat er aus diesen Ergebnissen des Weiteren geschlossen, dass auch in den folgenden Jahrhunderten diejenigen, welche Diplome in Goldschrift zu haben wünschten, sich ihrer eigenen Kalligraphen bedient haben¹. Aber gegen dieses von Sickel gewonnene Resultat ist ein Widerspruch erhoben worden. Während Sickel mit Recht verlangte, dass die Entstehung dieser Purpururkunden von Fall zu Fall zu untersuchen sei und dass die Frage, ob sie Elaborate der Kanzlei seien oder nicht, nur durch die Feststellung ihres Verhältnisses zu den gleichzeitigen Präcepten beantwortet werden könne, hat von Pflugk-Harttung eine Theorie aufgestellt, welche in diesen wenigen durch drei Jahrhunderte verstreuten Prachturkunden eine eigene von Laien, zumal von den Kaisern und den süditalienischen Fürsten angewandte Urkundengruppe erblickt und welche aus gewissen zufälligen Uebereinstimmungen folgert, dass sie sammt und sonders aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen seien².

Für Jeden, der mit dem Urkundenwesen der Ottonen vertraut ist, kann über den Werth jener Pflugk-Harttungschen Theorie, insofern sie die beiden Ottonischen Purpururkunden

1) Privilegium Otto I. S. 10. 2) Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXIV, S. 567—581.